

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Eber in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 8.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 26. Januar.

1917.

Amtliches.

Marienberg, den 24. Januar 1917.

Terminkalender

Donnerstag, den 1. Februar 1917 letzter Termin zur Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 29. Juni 1914 - R. A. 5514 - betr. Einreichung der Nachweisung über die gezahlten Familienunterstützungen, soweit sie aus Reichsmitteln erstattet werden, im Monat Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Bekanntmachung

Nr. V. I. 1337/11. 16. R. A. A.

über Höchstpreise für Fahrradbereifungen.

Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) - in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 - des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle im Gebrauch befindlichen oder für den Gebrauch bestimmten gummihaltigen Fahrraddecken und Fahrradschläuche bestimmten gummihaltigen Fahrraddecken und Fahrradschläuche betroffen, die gemäß § 8 der Bekanntmachung V. I. 354/6. 16. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) vom 12. Juni 1916 enteignet werden.

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

35

"Dank sagst Du mir und nicht ein Wort des Vorwurfs, daß ich Dich behandeln konnte wie eine renitente Magd vom Hofe?" fragte er. "Wenn Du wüßtest, wie ich mich vor Dir fühle." Er drückte das Gesicht in die schimmernde Flut ihres lichten Haares. "Verlaß mich nie, mein Liebling. Ich habe Deinen sanften Einfluß nie nötiger gehabt als jetzt."

Ihre Wangen streiften jählich seine bärtige Wange. "Wie werde ich Dich denn verlassen," lächelte sie unter Tränen. "Du stehst in guten und in bösen Tagen ist doch meine Pflicht." "Pflicht ist ein hartes Wort. Möchte ich sie Dir nicht zu schwer machen. Deine Pflicht, Du armes Kind," klang es an Margas Ohr, während er sie sanft in die Kissen ihres Bettes gleiten ließ.

9. Kapitel.

Hasso war in Berlin. Man hatte höheren Orts geglaubt, dem Freiherrn von Hohenegge eine Kunst zu erweisen, indem man seinen Neffen der Garde zuteilte.

Hans Dietrich konnte sich dieser Bevorzugung nicht freuen. Er hätte den Pflegerjob viel lieber bei den Kürassieren in dem nahen R. gehabt als in Berlin, der Stadt der Versuchungen und Gefahren. Mit bedrücktem Herzen begleitete er den Neffen in die Residenz.

Graf Wolkener, der Oberst des Gardékürassier-Regimentes, empfing den bekannten Parlamentarier äußerst zuvorkommend, und sehr schnell verstand er, was der Freiherr von ihm wünschte.

Waren die Streiche des "tollen Hohenegge", wie man Hasso's Vater genannt hatte, in der Armee doch noch nicht vergessen. Mit festem Händedruck gelobte der Graf, den jungen Mann, in dessen Adern so gefährlich leichtes Blut floss, auf das Gewissenhafteste zu überwachen, damit er auf dem klippigen Boden der Weltstadt nicht zu Fall käme.

Hans Dietrich begriff sich selbst nicht, daß er mit keinem leichteren Vergehen von dem Obersten schied; denn besserer Führung konnte er den Jungen nicht überlassen. Es machte sich überhaupt eigentlich alles wunderbar gut.

In der nächsten Nähe der Wolkener'schen Wohnung, in

§ 2. Höchstpreise.

Für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

	Decke	Schlauch
Klasse a (sehr gut)	4,00	3,00
" b (gut)	3,00	2,00
" c (noch brauchbar)	1,50	1,50
" d (unbrauchbar)	0,50	0,25.

Die Preise der Klassen a-c gelten nur für unzer schnittene Decken und Schläuche. Einmal zer schnittene Decken oder Schläuche fallen unter Klasse d. Mehrfach zer schnittene Bereifungen fallen nicht unter diese Bekanntmachung, sondern gelten als Altgummi; sie unterliegen den in der Bekanntmachung Nr. V. I. 2354/16. R. A. A. betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle vom 1. April 1916 festgesetzten Höchstpreisen.

Die Preise der Klassen a-c gelten nur für Schläuche mit brauchbaren Ventilen; fehlen die Ventile, so beträgt der Höchstpreis für Schläuche dieser Klassen die Hälfte der im Abs. 1 festgesetzten Preise. Die Preise für Schläuche der Klasse d gelten auch beim Fehlen der Ventile.

Bei Schlauchreifen (sogenannte Rennreifen) ist für die Klassenbewertung von Decke und Schlauch der Zustand der Decke maßgebend. Nach dieser Bewertung hat die Bezahlung für Decke und Schlauch zu erfolgen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Lieferung

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich einem solchen Vertrage erbietet;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beseitigt, beschädigt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
- Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.
- In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerl. Ehrenrechte erkannt werden.

innerhalb des enteigneten Kommunalverbandes und die Kosten der Verpackung ein.

§ 3.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., 25. Jan. 1917.

18. Armee-korps. Stellv. Generalkommando.

Wiesbaden, den 16. Januar 1917.

Preise für ausländisches Wild.

Nach Zeitungsmeldungen sollen auf deutschen Märkten sogenannte ausländische Hasen zu Preisen bis zu 20 Mark gehandelt werden.

Die festgesetzten Wildhöchstpreise (s. Reg.-Amtsblatt 1916, S. 279 und 328) gelten auch für alles aus dem Auslande eingeführte Wild. Ausnahmeerlaubnisse zum Verkaufe über Höchstpreis sind bisher nicht bewilligt, sondern, wenn beantragt, ausnahmslos abgelehnt worden. Wenn also in einzelnen Fällen ausländische oder angeblich ausländische Hasen oder sonstiges ausländisches Wild zu Preisen verkauft werden, die die Höchstpreise überschreiten, so liegt eine strafbare Gesetzesverletzung vor.

Im Ermittlungsfalle wird unmissichtlich auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) eingeschritten werden.

Der Regierungspräsident.

An der königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.

finden im Jahre 1917 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reblauskursus am 12. und 13. Februar.
2. Obstbaukursus vom 12. bis 24. Februar.
3. Baumwärterskursus vom 12. bis 24. Februar.
4. Kriegslehrgang über Gemüsebau vom 15. bis 21. März.
5. Kriegslehrgang über die Verwertung der Frühgemüse im Haushalte vom 14. bis 16. Mai.
6. Pflanzenschutzkursus vom 29. bis 31. Mai.
7. Kriegslehrgang über die Verwertung des Frühobstes und der Gemüse im Haushalte vom 18. bis 20. Juni.
8. Kriegslehrgang über die Herstellung der Obst- und Beerenweine sowie der alkoholfreien Weine und Obstjäfte im Haushalte vom 12. bis 14. Juli.
9. Wiederholungskursus für Obstbaulehrer vom 23. bis 26. Juli.
10. Obstbaunachkursus vom 23. bis 28. Juli.

vollständig unbeforgt sein. Ich werde nicht mehr von Deinem Gelde verbrauchen, als ich unbedingt muß."

Der abweisende Stolz in des Jünglings Miene verletzte Hans Dietrich. Die warmen, herzlichen Abschiedsworte, die eine Bräute zu späterer Versöhnung bauen sollten, blieben ungepflogen. Stumm fuhr er mit zur Bahn.

Sobald der Zug, der den Freiherrn nach seinem Buchenau zurückbrachte, Hasso's Blicken entchwunden war, richtete er sich auf, als wäre ihm eine Last von den Schultern genommen worden. Wie ein Gefangener, dem sich plötzlich die Tore seines Kerkers geöffnet haben, kam er sich vor. Der Lärm und das Gebrause um ihn her erschienen ihm plötzlich wie Musik. In das dichteste Getriebe der Friedrachtsstraße mischte er sich. Vor jedem Schaufenster stand er still. Jedem hübschen Mädchen schaute er tief ins Gesicht und fühlte sich frei wie ein König.

Die Beschränkungen des Dienstes, die viele seiner Kameraden "einen unerträglichen Zwang" nannten, beeinträchtigten Hasso's Freiheitsempfinden kaum. Sie waren ja so leicht im Vergleich zu den Fesseln, die ihn in Buchenau wunden gedrückt hatten. Der Dienst strengte ihn auch nicht an; denn die Muskeln seines schlanken Körpers waren so kräftig und so elastisch wie Stahl. Er war so wenig zu ermüden wie sein junges Vollblut, das mit Lust über die Hürden sprang, an denen sich die Kommisshäule die Hälfte zerbrachen.

Wolkener's Blick ruhte oft mit Wohlgefallen auf seinem Schützling, den Rittmeister und Unteroffiziere einstimmig lobten. Lebhaft bedauerte er, daß die Krankheit seiner Frau ihn hinderte den Jüngling in sein Haus einzuladen.

Herr von Rosen, Hasso's Rittmeister, dem gegenüber Wolkener dieses Bedauern äußerte, ergriff eifertig die Gelegenheit, sich dem Obersten gefällig zu erweisen. Sein Sohn, der auch als "Einfährter" bei den Kürassieren diente, mußte Hasso sofort eine Einladung übermitteln. Noch einige andere Kameraden wurden gebeten, ein paar Führer und Abiturienten, mit denen Heinz Rosen das Gymnasium besucht hatte.

Hasso hörte mit stummem Leid und leidenschaftlicher Bewunderung, was die Herren, Zigaretten rauchend und Bier trinkend, von ihren Liebesabenteuern berichteten. Er hätte viel darum gegeben, wenn er auch mit einem Abenteuer hätte probieren können.

11. Baumwärtnerkursus vom 23. bis 28. Juli.
12. Obstverwertungskursus für Männer vom 30. Juli bis 9. August.
13. Obstverwertungskursus für Frauen vom 20. bis 25. August.
14. 1. Kriegslehrgang über das Sammeln und Verwerten von Pilzen vom 30. August bis 1. September.
15. 2. Kriegslehrgang über das Sammeln und Verwerten von Pilzen vom 6. bis 8. September.
16. Kriegslehrgang über Wintergemüsebau vom 8. bis 10. Oktober.
17. Kriegslehrgang über Beerenobstbau vom 10. bis 12. Dezember.

Während der Dauer des Lehrgangs vom 8. bis 10. Oktober findet eine Ausstellung von frischem Obst und Gemüse sowie von Obst- und Gemüsebauern statt. Außerdem Beteiligung der wissenschaftlichen Versuchstationen durch Vorführung der Schädlinge des Obst- und Gemüsebaues usw.

Das Unterrichtshonorar beträgt:
Für den Kursus 1: Nichts.
Für den Kursus 2 und 10: Preußen 20 Mk., Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mk. Preussische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 10) teilnehmen, zahlen 8 Mk., Nichtpreußen 12 Mk.

Für die Kriegslehrgänge 4, 5, 7, 8, 14 bis einschließlich 18: Nichts.

Für den Kursus 6: Preußen und Nichtpreußen 10 Mk.

Für den Kursus 9: Nichts.

Für den Kursus 12: Preußen 10 Mk., Nichtpreußen 15 Mk.

Für den Kursus 13: Preußen 6 Mk., Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörigkeit zu richten:

bezüglich der Kurse 2 bis einschl. 8 und 10 bis einschl. 18 an die Direktion der Königl. Lehranstalt, Geisenheim am Rh.; bezüglich des Kursus 9 an den Herrn Oberpräsidenten.

Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 1) wollen sich Personen aus der Provinz Hessen-Nassau an den Herrn Oberpräsidenten in Cassel, Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Zum Schluß wird noch bemerkt, daß die unter 2, 3, 10 und 11 aufgeführten Kurse Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden sind.

Der Direktor:

Wortmann.

Marienberg, den 24. Januar 1917.

Ausführungsanweisung

zur

Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps zu Frankfurt a. M. vom 10. 1. 1917, Nr. 1. 12. 16. A. R. U., betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospekt- und Orgelpfeifen aus Zinn von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, -schall- eimern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.

§ 1.

Durchführung der vorbezeichneten Bekanntmachung.

Mit der Durchführung der vorbezeichneten, mit dem Beginn des 10. Januar 1917 in Kraft getretenen und im amtlichen Kreisblatt Nr. 4, Jahrgang 1917, veröffentlichten Bekanntmachung werden gemäß § 7 Absatz 3 derselben im Oberwesterwaldkreise die Herren Bürgermeister, beauftragt, denen auch die Durchführung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1916, Nr. 1. 10. 16. A. R. U., betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn übertragen ist.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene und ausgenommene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus Zinn bestehenden Stimmen und sprechenden Prospekt- und Orgelpfeifen, ausgenommen diejenigen Prospekt- und Orgelpfeifen, welche nicht vollständig aus Zinn hergestellt sind, z. B. Holz mit Zinnüberzug, Bordensteine aus Zinn, aber Rückseite aus Zink usw. Unter Prospekt- und Orgelpfeifen werden verstanden, alle diejenigen zinnernen Orgelpfeifen, welche im Prospekt einer Orgel von außen sichtbar untergebracht sind oder untergebracht waren oder untergebracht werden sollen.

Betroffen werden auch solche Prospekt- und Orgelpfeifen, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums oder durch die Militärbehörden freigegeben worden ist.

Unter Zinn im Sinne der Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe pp., der Beschlagnahme und Wirkung der Beschlagnahme.

Hinsichtlich der von der Bekanntmachung betroffenen Personen, Betriebe pp., der Beschlagnahme und deren Wirkung wird auf den Wortlaut der §§ 4, 5 und 6 der im amtlichen Kreisblatt Nr. 4 veröffentlichten Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps ausdrücklich hingewiesen.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Personen, Betriebe usw. sind zur Bestandsmeldung bis zum 10. 2. 1917 verpflichtet.

Für die Meldung, die die Betroffenen an die zuständigen Herren Bürgermeister zu richten haben, sind Meldeformulare zu verwenden, zu welchen die erforderlichen Bordrucke auf den Bürgermeisterämtern bereit liegen und zu haben sind. Für jede Orgel ist eine besondere Meldung einzureichen.

§ 5.

Eigentumsübertragung.

An der Hand der gemäß § 4 dieser Anweisung erstatteten Meldungen wird durch das zuständige Bürgermeisterei jedem einzelnen Besitzer eine Anordnung, betreffend Übertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärskus, zugestellt.

Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht auf den Reichsmilitärskus über, sobald Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6.

Ablieferung.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Personen usw., die mit dem festgesetzten Uebnahmepreis einverstanden sind, wird ein Anerkennnis-schein ausgestellt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebnahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen.

Auf Grund des Anerkennnis-scheines wird der darin festgesetzte Betrag alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Anerkennnis-scheines oder der Zahlung gilt als Bekundung des Einverständnisses mit den Uebnahmepreisen der Bekanntmachung.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Uebnahmepreis gemäß § 8 der Bekanntmachung zufrieden geben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären; ihm wird dann an Stelle des Anerkennnis-scheines eine Quittung ausgehändigt, aus der die Zahl und das Gesamtgewicht der abgelieferten Prospekt- und Orgelpfeifen hervorgehen müssen.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebnahmepreises ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf, Berlin W. 10, Viktoriastr. 34, zu richten.

Dem Antrage ist eine zweite Ausfertigung der von dem Orgelbaumeister gelegentlich des Ausbaues aufgenommenen Skizze beizufügen unter gleichzeitiger Angabe, wann und von wem die abgelieferten Prospekt- und Orgelpfeifen gefertigt worden sind, und von welchem Orgelbauer der Ausbau ausgeführt wurde.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene von drei Pfeifen verschiedener Größe aus deren oberen Ende je eine gerade zu biegende Blechprobe von mindestens 5x10 Zentimeter zu entnehmen und mit einer haltbaren Fahne zu versehen, auf der von ihm angegeben ist:

1. Name des Eigentümers,
2. genaue Adresse desselben,
3. Standort der Orgel.

Die von den Ablieferern durch Fahnen kenntlich gemachten Muster werden von der Sammelstelle geprüft und zur Verfügung des Reichsschiedsgerichts aufbewahrt.

Auf den Fahnen wird die beauftragte Behörde der Tag der Ablieferung, die auf die zugehörige Quittung abgelieferte Gesamtmenge und die Nummer der dem Ablieferer ausgehändigten Quittung von der Sammelstelle eingetragen.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Denjenigen Personen, die nachträglich sich mit dem Uebnahmepreis einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Anerkennnis-schein umzutauschen; der anerkannte Betrag ist auszuzahlen.

§ 7.

Zwangsvollstreckung.

Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar; den beauftragten Behörden bleibt die strafrechtliche Verfolgung derjenigen Personen und Betriebe usw., die der Ablieferungspflicht nicht nachgekommen sind, überlassen. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der abgelieferungspflichtigen Gegenstände durch die beauftragten Behörden als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Entfernen der Prospekt- und Orgelpfeifen aus der Orgel besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen sind ebenfalls Anerkennnis-scheine (Anlage 4) bei Einverständnis mit dem Uebnahmepreise oder Quittungen (Anlage 5) bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nach den Bestimmungen des § 5 dieser Anweisung auszuhändigen. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug zu bringen bzw. im Verwaltungs-zwangsvollstreckungsverfahren einzuziehen.

§ 8.

Wegen Ausnahmen bzw. Befreiung von der Beschlagnahme und Enteignung und Zurückstellung von der Ablieferung wird auf § 9 der im Kreisblatt Nr. 4 veröffentlichten Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps hingewiesen.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß Andenkenswert

nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung entbunden.

§ 9.

Bezüglich der freiwilligen Ablieferung von anderen Zinnpfeifen usw. wird auf § 10 der im Kreisblatt Nr. 4 von 1917 veröffentlichten Bekanntmachung des stellvertretenden General-Kommandos des 18. Armeekorps verwiesen.

§ 10.

Strafbestimmungen.

Wer den Bestimmungen der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps vom 10. 1. 1917, Nr. 1. 12. 16. A. R. U. und den dazu erlassenen vorstehenden Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 11.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich zur Kenntnis der Kreiseingefessenen, besonders der davon betroffenen Personen und Betriebe usw., mit dem Hinzufügen, daß alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Angelegenheit betreffen, an die zuständigen Herren Bürgermeister zu richten sind.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

Marienberg, den 20. Januar 1917.

Bekanntmachung

Beitrag: Gewährung von Beihilfen bei der Beschaffung reinrassiger Ziegenzuchtbocke.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Landwirtschaftskammer, um die Verbreitung reinrassiger Ziegenzuchtbocke zu fördern, denjenigen Gemeinden (mit Ausnahme der Großstädte) die reinrassige Saanenböcke beschaffen, einen größeren Teilbetrag der Ankaufskosten im Wege der Beihilfengewährung erstattet.

Solche Gemeinden, die ständig einen oder zwei Zuchtbocke halten müssen, können jedes zweite Jahr eine Beihilfe von 1/2 des Ankaufspreises für einen Zuchtbock erhalten; solchen Gemeinden dagegen, die ständig drei oder mehr als drei Zuchtbocke halten müssen, kann alljährlich eine Beihilfe in der angegebenen Höhe gewährt werden. Gemeinden, die in Anbetracht ihres kleinen Ziegenbestandes nach dem Bodhaltungsgesetz vom 12. Juni 1909 nicht verpflichtet sind, Ziegenzuchtbocke zu halten, trotzdem aber im Interesse ihrer Ziegenzucht einen reinrassigen Saanenbuch anzuhalten, können höhere Beihilfen erhalten, als die gesetzlich zur Bodhaltung verpflichteten Gemeinden.

Den Anträgen auf die Gewährung von Beihilfen der vorgenannten Art ist beizufügen:

1. Der Abstammungsnachweis über das gekaufte Tier oder die gebührenfreie Bescheinigung eines Tierzuchtinspektors bzw. Winterschuldirektors der Landwirtschaftskammer darüber, daß das angekaufte Tier ein reinrassiger Saanenbock ist (für solche Kreise in denen ein Tierzuchtinspektor oder Winterschuldirektor der Landwirtschaftskammer nicht wohnhaft ist, wird eine von dem Kreistierarzt ausgestellte gleichartige Bescheinigung als vollgültig anerkannt).
2. die quittierte Rechnung über den Bock oder die Postquittung über den eingezahlten Kaufpreis;
3. die Verpflichtungserklärung des Beihilfennempfängers, während zweier Jahre vom Tage der Erklärung ab nur weiße und hornlose Zuchtbocke einzustellen zu wollen.

Sodann ist bei der Antragseinreichung anzugeben, wieviele Ziegenzuchtbocke ständig in der antragstellenden Gemeinde gehalten werden müssen. Die Beihilfenanträge sind spätestens innerhalb drei Wochen nach der Bezahlung der in Betracht kommenden Zuchtbocke einzureichen.

In solchen Fällen, in denen aus den Beihilfenanträgen beigefügten Nachweisen ersichtlich ist, daß der Ankauf der Böcke mehr als drei Monate vor der Bezahlung stattgefunden hat, können Beihilfen nicht mehr gewährt werden.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 23. Januar 1917.

Bekanntmachung

Dem Kommunalverband stehen noch 80 Ztr. Leinwandmehl zur Verfügung. Die Abgabe des Mehles erfolgt durch die Firma Philipp Schneider G. m. b. H. zu Hachenburg. Der Preis desselben stellt sich auf 19 Mark pro Ztr. ab Station Hachenburg. Das Mehl kann von der genannten Firma direkt bezogen werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. Nr. 2. 132.

Marienberg, den 24. Januar 1917.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, mir die etwa in ihren Gemeinden wohnhaften Personen, die die Heeresfähigkeit nicht mehr besitzen, bis zum 5. Februar d. Js. namhaft zu machen. Ich weise noch besonders darauf hin, daß die Fähigkeit zum Heeresdienst im deutschen Heere verloren geht:

1. dauernd,
 - a) durch Verurteilung zu Zuchthausstrafe (§ 31 R. Str. G. B. § 42 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 31, 32 R. Str. G. B.),
 - b) durch Verurteilung zur Entfernung aus dem Heere (§§ 31, 32 R. Str. G. B.),
 - c) durch Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf länger als drei Jahre, sofern auf diese Strafen gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung erkannt wird (§ 42 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 31, 32 R. Str. G. B.),
2. vorübergehend,

durch Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
sofern der Verurteilte noch nicht ins Heer eingetreten
war, und zwar auf die Dauer des im Urteil bestimmten
Ehrverlustes (§ 34 z. 2. R. Str. G. B.)
Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 24. Januar 1917.

Die Schulverbände des Kreises mache ich darauf
aufmerksam, daß Beschlüsse über Gewährung von Kriegs-
teuerungszulagen an Lehrpersonen der Genehmigung der
Königlichen Regierung, Abteilung II zu Wiesbaden be-
dürfen.

Ich ersuche, mir für die Folge derartige Beschlüsse
sogleich in beglaubigter Abschrift vorzulegen.
Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 25. Januar 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung
vom 19. d. Mts., Kreisblatt Nr. 6, betreffend: die An-
gaben von Sprengstoffniederlagen, ersuche ich die noch
rückständigen Ortspolizeibehörden, umgehend unter allen
Umständen binnen 24 Stunden die geforderten Angaben
zu machen. Gehen die Angaben nicht vollständig d. h.
von sämtlichen Ortspolizeibehörden, die in Frage kom-
men, ein, so sehe ich mich zu Strafmaßnahmen gegen
die rückständigen Herren Bürgermeister veranlaßt.
Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 25. Januar 1917.

Die Herren Bürgermeister mache ich nochmals da-
rauf aufmerksam, daß mir der Bericht über die Bil-
dung eines Wirtschaftsausschusses mit den ausgefüllten
bei den Fragebogen unter allen Umständen bis spätes-
tens zum 30. d. Mts. zugehen muß, weil ich bis zum
1. Februar d. Js. dem stellv. Generalkommando Vor-
lage zu machen habe. Liegen der Bericht und die
ordnungsmäßig ausgefüllten Fragebogen am 30. ds.
Mts. nachmittags hier nicht vor, so werde ich Sie durch
einen besonderen Boten auf Kosten der betreffenden
Herren Bürgermeister abholen lassen. Außerdem werde
ich dem stellv. Generalkommando die rückständigen Bür-
germeister namentlich bezeichnen.
Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 24. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom
20. April 1915, J. Nr. K. A. 3147, ersuche ich Sie,
mir zwecks Erwirkung eines Zuschusses aus Reichs-
und Staats- und Kreismitteln eine genaue Zusammen-
stellung über den aus Gemeindemitteln im Monat Ja-
nuar 1917 gemachten Gesamtaufwand in Mark für
Kriegswohlfahrtspflege getrennt nach den einzelnen
Titeln:

1. Zuschüsse zu den Reichsfamilienunterstützungen,
 2. für Erwerbslosenfürsorge,
 3. für sonstige Arten der Kriegswohlfahrtspflege,
- auszufertigen und bis zum 1. Februar 1917 bestimmt
vorzulegen.

Sofern die Gemeinde nach Titel 3 Aufwendung
gemacht hat, bleibt der Gegenstand der Aufwendungen
anzugeben.

Alle nicht fristgerecht hier eingehende Berichte müssen
bei der Verteilung der Zuschüsse berücksichtigt bleiben.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 25. Januar 1917.

Königliche Kreisschulinspektion Marienberg.

Ich ersuche Sie, mir direkt sofort betreffend Ein-
geführte Schulbücher (Nr. 2 des Amtlichen Schulblatts
vom 15. Januar 1917) die erforderlichen, genauen An-
gaben zu machen. Es genügt, wenn Sie die Angaben
für Ihre eigene und die von Ihnen mitverwalteten
Schulen in demselben Bericht machen.

Henn.

An die Herren Lehrer.

Zum Geburtstage unseres Kaisers.

Siegesmutig, siegesfrisch, siegeshart begehrt unser
Volk zum dritten Male Kaisergeburtstag im Kriege.
Ganz in der herrlichen Siegesstimmung, die der Feinde
höhnende und heuchelnde Antwort auf das Friedensan-
gebot hervorgerufen hat. Den erhebenden Erfolg hat
diese Antwort gezeitigt, Alldeutschlands Kampfes- und
Siegeswillen zu verjüngen, zu stählen. Macht zu begehren.
Der Ausdruck solcher Stimmung und solcher einigen Willens
bildet das Geschenk, das das deutsche Volk seinem Kaiser
zum Jahres- und Ehrentage darbringt. Aus allen Volks-
schichten, aus allen Gauen unseres Vaterlandes hat
den Kaiser das Bekenntnis begrüßt: Wir halten fest zu
unserm höchsten Kriegsherrn, in Einmüt, voll Treue und
Zuversicht. Aus zahllosen Kundgebungen hat der ein-
hellige Volkswille zum Siege gesprochen, machtvoll und
wichtig. In diesem völkischen Siegesorchester, woraus
gleich einem überwältigend starken Sturmgebrause der
einende einzige Siegesgedanke zum Himmel emporrauscht,
steht eine der Stimmen der Preussische Landes-Krieger-

verband dar. In einer Depesche an den Kaiser hat sein
Vorstand gelobt: „Das gesamte deutsche Volk an der
Front und in der Heimat steht einmütig hinter Eurer
Majestät. Bis zum letzten Hauch werden die mehr als
anderthalb Millionen Mitglieder ihre Pflicht tun.“ Eben-
so denken die andern Landes-Kriegsverbände des Kaff-
häuser-Bundes. Und der Kaiser hat geantwortet:
„Auf den Mut und die Treue deutscher Soldaten kann
sich Kaiser und Reich allezeit verlassen!“

Alle Kräfte, die unser Kaiser in seinem Erlaß vom
12. Januar angerufen hat, klingen als Widerhall im
Volksgelöbnis zu Kaisers Geburtstag zusammen: Eherne
Willenskraft, hellflammende Entrüstung, heiliger Zorn,
herrlicher Freiheitsgeist. Das Bewußtsein dessen, was
der Feinde tödliche Machtgier und Vernichtungswut
erstreben, hat des Kaisers Aufruf zu voller Klarheit ge-
weckt. „Die Feinde haben die Maske fallen lassen. Ihr
Ziel ist die Niederwerfung Deutschlands, die Zerstü-
ckung der Freiheit Europas und der Meere.“ Angehts
solchen Zieles gibt es nur die Wahl: Siegen oder Ster-
ben, Aufstieg oder Untergang. Siegte unser Volk nicht,
so wäre es in alle Ewigkeit aus mit seiner Ehre und
Freiheit, seiner Macht und Größe. Siegte es nicht, so
hätte es keinen Beruf mehr, weder in Europa noch
draußen in der Welt, so hätte alles Deutschum keine
Zukunft mehr. Siegte das deutsche Volk nicht, so ver-
säße es in Schande und Knechtschaft, in ewige Nacht.

Auf dem Wege des Friedens wollte unser Friedens-
kaiser sein Volk führen, es voll die Segnungen des Frie-
dens, die goldenen Früchte seiner ehrlichen Arbeit genie-
ßen lassen. Nun muß er als Kriegsherr führen. Nun
geht der Weg weiter durch Kampf und Not, durch Blut
und Tod. Aber er führt empor zum Siege. Unser
Kaiser steht uns voran. Als Siegeskaiser. In sieg-
haftem Vertrauen spricht er zu seinem Volk, und sein
Volk grüßt ihn als seinen zweiten Siegeskaiser.

Zu strahlend festlicher Feuersglut flammt zum 27.
Januar 1917 des deutschen Volkes Siegeswille auf.
Wohin das Auge blickt, leuchtet wie Festes- und Jubel-
glanz das eine Wort, das alles sagt, alles verheißt, das
Wort: Sieg! Inniger als jemals hat sich zu diesem
Kaisergeburtstage die Wesens-, Willens- und Wirkens-
Gemeinschaft von deutschem Kaiserthum und Volkstum ge-
gestaltet. Wie nie zuvor ist unser Kaiser das aller Welt
sichtbare Zeichen, daß in ihm sich Volk und Vaterland,
Reich und Staat, Landesfürstentum und Volksstamm
eins fühlen und wissen, eins in unbezweifeltem Sieges-
gewißheit. Mag noch allerschwerstes bevorstehen; mö-
gen härteste Schicksalsproben noch zu erdulden sein: Im
voraus ist und bleibt das Eine sicher und gewiß, vom
Ersten bis zum Letzten, das Eine, daß wir siegen. Sieg!
So heißt unser aller Wahl- und Wahrpruch zum Kai-
sertage. Sieg und Segen! So lautet die Huldigung
des deutschen Volkes in Nord und Süd, in Ost und
West, in der Heimat und draußen auf den Schlachtfel-
dern, zu Lande und zu Wasser. Der eherner Sieges-
wille von Millionen steigt für unsern Kaiser zum Him-
mel hinauf. Gott erhalte, Gott behüte, Gott segne un-
sern Siegeskaiser!

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 24. Jan. (W. I. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei fast durchweg klarem Frostwetter blieb in
den meisten Frontabschnitten die Kampftätigkeit in
mäßigen Grenzen.

Die Flieger nutzten die günstigen Beobachtungs-
verhältnisse für ihre vielseitigen Aufgaben aus. Die
Gegner kühnten in zahlreichen Luftkämpfen und durch
unser Abwehrfeuer 6 Flugzeuge ein.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold
von Bayern.

Beiderseits der Na und südlich von Riga haben
sich für uns günstig verlaufende Kämpfe entwickelt.
Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Bei strenger Kälte nur stellenweise lebhaftes Arti-
leriefuer und Vorfelddeserte.

Heeresfront von Madsen.

Das Nordufer des St.-Georgs-Arms nördlich von
Tulcea ist wieder ausgegeben worden.

Mazedonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Der erste Generalquartiermeister:

Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 25. Jan. (W. I. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern.

Im Artois, zwischen Ancre und Somme und an
der Aisne-Front nahm die Kampftätigkeit der Artillerie-
und Minenwerfer zeitweilig zu. Mehrfach kam es im
Vorfeld der Stellungen zu Zusammenstößen von Er-
kundungsabteilungen.

Südöstlich von Berry-au-Bac (nordwestlich von
Reims) drangen preussische und sächsische Stoßtruppen
in die französischen Gräben und kehrten nach erbitter-
tem Kampf mit einem Offizier, 30 Gefangenen und
zwei Maschinengewehren zurück.

Heeresgruppe Kronprinz.

Durch forsches Zupacken gelang es an der Com-
bres-Höhe zwei Erkundern eines hannoverschen Reserve-
Regiments, einen an Zahl dreifach überlegenen Posten
der Franzosen zu überwinden und mit einem Ma-
schinengewehr in die eigne Linie zurückzubringen.

In den Vogesen scheiterte am Hilfenfist der Bor-
stoß einer französischen Streifabteilung.

Klares Wetter begünstigte die beiderseitige Flieger-
tätigkeit.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold
von Bayern.

Beiderseits der Na brachten unsere Angriffe mehrere
russische Waldstellungen in 10 km Breite mit 14 Offi-
zieren, 1700 Mann und 13 Maschinengewehren in
unsre Hand. Starke Gegenstöße herangeführter Re-
serven konnten unsere Fortschritte nicht hindern.

Westlich von Luck brachen Sturmtruppen rheinischer
Regimenter in die Dorfstellung von Semerniki ein und
holten 14 Gefangene heraus.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Gefechte von Jagdabteilungen und nur vereinzelt
stärkeres Artilleriefuer wiederholten sich täglich in dem
verschneiten Gebirge. Zwischen Casinu- und Putna-Tal
wurden dem Gegner 50 Gefangene abgenommen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls
von Mackensen.

In der rumänischen Ebene herrschte bei strenger
Kälte im allgemeinen Ruhe.

Längs der Donau Geschützfeuer von Ufer zu Ufer
und Postengeplänkel.

Mazedonische Front.

Feuerüberfälle im Cernabogen und Gefechte ohne
Belang in der Struma-Ebene.

Der erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Der Seekrieg.

Berlin, 22. Jan. Daß Angehörige der aktiven
englischen Marine, die auf bewaffneten Handelsschiffen
als Geschützführer Dienst tun, durchaus kein reines Ge-
wissen haben, scheint aus folgendem Vorfall hervorzuge-
hen. Als der von Leutnant Badewitz mit 441 Ge-
fangenen nach Swinemünde eingebrachte Dampfer Nar-
rowdale südlich der Insel Hven wegen Nebels vor An-
ker ging, sprangen zwei der gefangenen Engländer über
Bord, und zwar ein Zivilist und ein Geschützführer, nach-
dem sie Schwimmwesten angelegt hatten. Im nassen
Element wurden sie jedoch andern Sinnes, riefen um
Hilfe und wurden wieder aufgefischt. Als man dem Ge-
schützführer seine Schwimmweste abnahm, fand man da-
runter eine Postkarte an seine Angehörigen, auf der er
für den Fall seines Ertrinkens bestimmte Anweisungen
traf, unter andern über den Ort, an dem er begraben
sein wollte. Auffallend war aber auch die Bemerkung
auf der Karte, die Flucht sei eine Gelegenheit, sein Le-
ben und seine Freiheit zu retten. Daraus scheint doch
hervorzugehen, daß der Mann sich selbst für einen Vi-
raten hielt, denn er gehörte zu den sechs englischen An-
gehörigen der Kriegsmarine, die zu je zweif auf den drei
bewaffneten Schiffen als Geschützführer Dienst getan
hatten. Er war offenbar überzeugt, daß er wegen seines
Tuns verdient hätte, in Deutschland vor ein Kriegsge-
richt gestellt zu werden.

Ein Seegefecht in der Nordsee.

Berlin, 23. Jan. Bei einer Unternehmung von
Teilen unserer Torpedobootstreitkräfte kam es am 23. früh
in den Hoofden zu einem Zusammenstoß mit englischen
leichten Streitkräften. Hierbei wurde ein feindlicher Zer-
störer während des Kampfes vernichtet; ein zweiter
wurde nach dem Gefecht von unsern Flugzeugen in sin-
kendem Zustand beobachtet. Von unsern Torpedobooten
ist eines durch erlittene Havarie in Seenot geraten und
hat nach eingegangenen Meldungen den holländischen
Hafen Amuiden angelassen. Unse übrigen Boote sind
vollständig mit geringen Verlusten zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Die Bemühungen um den Frieden.

Washington, 22. Jan. Der spanische Gesandte über-
mittelte mündlich formelle Glückwünsche seitens des Pa-
pates an Präsident Wilson für seine Bemühungen im
Dienst des Friedens. Wilson sandte durch Vermittlung
der spanischen Regierung seine Erkenntlichkeit zurück.

Kopenhagen, 23. Jan. Russische Blätter melden
aus Kiew, dort seien aus Rumänien mehrere Sonder-
züge mit einer großen Anzahl hervorragender Vertreter
aller gebildeten Kreise Rumäniens, wie Professoren,
Journalisten, Juristen, Ärzte usw. eingetroffen. Die über-
wiegend größte Anzahl derselben setzte die Reise nach
Moskau fort, um von dort über Petersburg und Finn-
land ins Ausland abzureisen. Dieser Tage würden auch
Mitglieder des rumänischen Parlaments in Kiew er-
wartet.

Das konzentrierte Licht

Osram-Azo

Gasgefüllt - bis 2000 Watt

Neue Typen

Osram-Azola

Gasgefüllte Lampen 25 u. 60 Watt

Nur das auf dem Glasballon eingetragene
Wort OSRAM bürgt für das Fabrikat der
Auer-Gesellschaft, Berlin O. - Überall erhältlich

Zu Kaisers Geburtstag.

Zum dritten Male begeht das Deutsche Volk den Geburtstag seines Kaisers unter den Eindrücken eines Weltkrieges, wie ihn die Geschichte bisher nicht gekannt hat!

An Stelle von Paraden, feierlichen Auffahrten, glänzenden Festvorstellungen und Galatafeln heldenmütige Truppen in übermenschlichem Kampfe gegen eine Welt von Feinden; und in der Heimat stille, ernste Arbeit, fester unbefigbarer Wille, durchzuhalten.

An der Spitze des Heeres, bald im Westen, bald im Osten, immer aber im Brennpunkt der Entscheidungen, dem gesamten Volke ein Vorbild an höchstem Verantwortungsgefühl und unbeugsamer Willenskraft, ein Herrscher, der in Kampf und Sieg blieb, was er immer sein wollte: Der Friedensfürst, der Held des deutschen Gewissens! Das Beste, was ein Gewaltiger der Erde sein kann!

Nicht der Donner der Geschütze konnte den Friedenswillen des Monarchen betäuben, nicht der Siegesglanz des deutschen Schwertes ihn blenden. Tiefe reine Menschenliebe bot über die blutigen Schlachtfelder hinweg die Hand zum Frieden: Ich will es auf Gott wagen, da die Feinde keinen Mann haben, der es mag! Erhöbener Herzens hat jeder von uns diese Heldentat des kaiserlichen Gewissens erlebt und zu werten gewußt.

Solcher Tat und ihres Vollbringers wollen wir würdig sein und bleiben! Die Feinde haben die gebotene Hand von sich gewiesen. Neue kühnere Kämpfe, anstrengendere Opfer stehen uns bevor!

Aber nicht mehr allein die bewaffneten Heerscharen sind Kämpfer des Kaisers und des Vaterlandes. In schwerer Stunde empfangen wir aus der Hand der Notwendigkeit eine Gabe, wie die Welt sie nicht sah, wie die Geschichte der Staaten sie noch nicht kannte.

Deutsches Pflicht- und Sittlichkeitsgefühl geht den Weg, den niemand noch fand; den Weg des vaterländischen Hilfsdienstes!

Die Helden draußen wissen jetzt, eine zweite Armee, die Armee der Arbeit, marschiert hinter ihnen auf. Und die zu Hause wissen: Jeder Deutsche, ob Mann, ob Frau, ob alt, ob jung, in Stadt und Land, hat die Möglichkeit, mit Arm und Kopf seiner Fähigkeit nach, dem Vaterlande zu dienen und seine Kraft, und mag sie auch noch so bescheiden sein, in den Dienst des Großen und Ganzen zu stellen, und somit zu dem entgültigen Siege beizutragen.

Viele folgten schon dem Rufe, viele standen schon, ihrem Berufe gemäß, im vaterländischen Hilfsdienst der Arbeit. Aber viele können und müssen noch hinzutreten! Die Reihen müssen geschlossen werden, müssen wachsen! Auf Niemanden geht ein Verzicht!

Keiner soll zaudern, keiner darf zaudern. Denke jeder an seinen Kaiser, an seine Brüder im Felde! Denke daran, daß er ihnen, wenn sie ruhmgekrönt heimkehren, frei und fest in die Augen blicken, ihnen sagen will: Auch ich war ein Kämpfer, eine getreue Kämpferin für Euch, Ihr Tapferen, die Ihr dem Feinde die Brust botet!

Der Augenblick ist da. Eilet zur Arbeit für Kaiser und Reich, für den Sieg, für den Frieden! Gebt den Brüdern im Felde Waffen, gebt ihnen Kraft! Jeder nütze, jeder diene mit der Gabe, die ihm gegeben! Jeder prüfe sich, befrage sein Herz, schärfe sein Gewissen! Jeder ergreife seinen Teil an dem Heldentum des Kaisers, des Heeres, des Vaterlandes!

Das sei die Geburtstagsgabe für unseren Kaiser!

Von Nah und Fern.

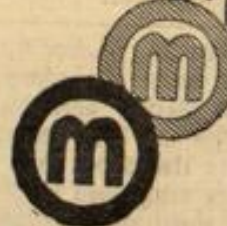
Marienberg, 26. Jan. Seit längeren Jahren haben

wir nicht eine so andauernde Frostperiode gehabt, wie in den verfloßenen 14 Tagen. Wenn auch die Kälte in letzter Nacht nicht so streng, wie in den vorhergehenden letzten Nächten, denn das Thermometer zeigte in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch 15. Grad unter dem Gefrierpunkt, so steht ein Witterungswechsel z. Zt. noch nicht in Aussicht. Im Brennmaterial, welches knapp und teuer, ist in den Vorräten während den letzten Wochen stark aufgeräumt worden. Hoffentlich bewahrheitet sich in diesem Jahre die alte Bauernregel, daß auf einen strengen Winter ein schöner Sommer folgt, sowie ein frühes und fruchtbares Frühjahr.

Großseifen. Aus unserm Dorfe erhielten das Eisener Kreuz 2. Klasse: 1. der Bizefeldwebel Karl Seiler, 2. der Bizefeldwebel Robert Huth, 3. der Unteroffizier Karl Müller, 4. der Ers.-Ref. Theobald Hoffmann und 5. der Musketier Theodor Neeb. Die beiden letzten starben inzwischen den Heldentod. Ferner erhielten die Hef. Tapferkeitsmedaille der Wehrmann Karl Schienbein und der Musketier Walter Held.

Bern, 23. Jan. Progres des Eyon meldet aus Jassy, daß nach englischer Mitteilung bei dem Eisenbahnunglück von Cireua 374 Personen umgekommen, 756 verletzt worden, darunter 300 schwer.

MANOLI
Die führende Zigarette



Aufruf

für die deutschen Soldatenheime und Marineheime.

Heer, Marine und Heimat sind in der Schule des Krieges zu einer unauf lösslichen Einheit zusammengeschweißt worden. Während draußen die lebendige Mauer mit Gottes Hilfe und mit Siegeskraft dem Ansturm der Feinde trotzt, während weit jenseits unserer Grenzen Deutschlands Fahnen vorwärts getragen werden, rühren sich daheim Tag und Nacht schaffende Hände, um für alles zu sorgen, was der deutsche Bruder draußen im Felde und auf See braucht.

So ist es jetzt und so soll es bleiben! Ein deutsches Volk, fest und innig verbunden. Ein Bindeglied zwischen Heer und Heimat sind

die deutschen Soldatenheime und Marineheime in Ost und West, Nord und Süd.

In besetzten Gebieten, an der Front und in der Heimat, im Krieg und im Frieden sollen sie der deutschen Wehrmacht, die fern von Haus und Hof, fern von den Lieben daheim im Dienst des Vaterlandes steht, ein Stück deutscher Heimat, eine Stätte des Schutzes und der Erholung bieten. Von der Obersten deutschen Heeresleitung ist anerkannt worden, daß die seelischen und körperlichen Wohltaten, welche der einzelne Soldat in diesen Heimen genießt, der Schlagkraft der Truppe im ganzen zugute kommen.

Das wertvolle Gut der deutschen Soldatenheime, das der Krieg uns erst in seiner vollen Bedeutung hat erkennen lassen, soll uns während des Krieges, aber auch im Waffenstillstand und im Frieden erhalten bleiben.

Helft uns, überall, wo deutsche Soldaten stehen, deutsche Soldatenheime bauen!

Die Zähne aufeinandergebissen, aber die Herzen und die Hände weit auf, so wollen wir hinter unseren Feldgrauen stehen, ein Mann und ein Volk.

Der Ehrenausschuß:

Gertrud von Hindenburg, Frau von Bülow,
geb. von Sperling, geb. von Kracht.
Leouir von Mackensen, Margareth Ludendorff.
geb. von der Osten.
Freifrau von Wangenheim, Margarete Michaeli.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Sammlung in der Gemeinde vornehmen zu lassen, und mir über das Ergebnis zu berichten. Die erforderlichen Zeichnungslisten gehen Ihnen besonders zu.

Die Sammlung soll am 27. und 28. dieses Monats stattfinden. Die eingegangenen Gelder ersuche ich, an die Kreissammelstelle des Roten Kreuz-Bereichs, hier, abzuliefern.

Marienberg, den 25. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Am 25. 1. 17 ist eine Bekanntmachung, betreffend „Höchstpreise für Fahrradbereifungen“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Zur Erhöhung des Ertrages der Delsaatenernte stellt der Kriegsausschuß für Dele und Fette, Berlin, denjenigen Landwirten, welche zum mindesten 1 ha Raps und Rübsen angebaut haben, für jeden angebauten ha 100 kg schwefelsaures Ammoniak zur Düngung bei sofortiger Anmeldung zur Verfügung. — Der Nachweis für die Anbaufläche muß durch eine Bescheinigung des Ortsvorstehers geführt werden.

Antragsformulare und Lieferungsbedingungen sind durch die unterzeichneten Kommissionäre erhältlich.

Landwirtschaftliche Zentral- Zentral-Ein- und Ver-
Darlehnskasse, kaufsgenossenschaft,
Filiale Frankfurt a. M. Wiesbaden.

Bilanz

am 13. Dezember 1915.

Aktiva		Passiva	
Kassenbestand	Mk. 260,85	Geschäftsanteile	Mk. 267,—
Geschäftsanteile bei		Reservefonds	375,89
Genossenschaften	100,—	Betriebsrücklage	408,14
Gläubiger	415,82		
Warenausstände	118,35		
Geräte	129,34		
Verlust in 1915	26,67		
	M. 1051,03		M. 1051,03

Mitgliederbewegung in 1915.

Stand am 1. Januar 1915 . . . 24 Mitglieder
Zugang
Abgang

Stand am 31. Dezember 1915 . . . 24 Mitglieder.

Rüster, den 17. Januar 1917.

Landw. Consumverein

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.
G. Bell I. C. Braun.

Bekanntmachung.

Die Handelskammer hat für das Jahr 1917 Herrn Kommerzienrat Landfried-Dillenburg als Vorsitzenden und Herrn Hüttenbesitzer Richard Jung-Schelderbütte als Stellvertreter wiedergewählt.
Dillenburg, den 22. Januar 1917.

Die Handelskammer.

Empfehle in großer Auswahl:

Uhren und Goldsachen

wie

Ringe, Broschen, Colliers,
Armbänder, Ohrringe und
Fassungen für Semi-Bilder.

E. Schulte, Uhrmacher, Hachenburg.

Ankauf von altem Gold und Silber.

Ein Waggon

Defen,
Herde,
Gußkessel,
Gußkesselmäntel

eingetroffen.

Gebe diese noch ohne Aufschlag ab.

C. von Saint George, Hachenburg.



Süchtiges, sauberes

Hausmädchen

mit gutem Zeugnis in besseren Haushalt gegen hohen Lohn gesucht. Zuschrift an

Frau Dr. Wagner,
Frankfurt a. M., Rüsterstr. 1.

Einige kleine und große

Schnellbohr-Maschinen

suchen zu kaufen

W. Irle & Co.,
Eitorf, Relters Nr. 18.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei
August Schwarz
Marienberg.

Karbid

ferner

Düngemittel

stets auf Lager.

Carl Müller Söhne,
Kroppach,
Bahnhof Ingelbach,
Fernsprecher Nr. 8, Amt Altmühl-
kirchen (Westerwald).

Stempel

liefert billigt in kürzester Frist
Carl Bungereth, Hachenburg.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk.	1,8 Pfg.	1.60
"	3 "	2.30
"	3 "	2.50
"	4,2 "	3.20
"	6,2 "	4.60

Versand nur gegen Nachnahme
von 100 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten
100 — bis 200. — M. p. Millen
Zigarettenfabrik Goldenes Haus
Berlin, Brunnenstrasse 17.
Fernsprecher Zentrum 7437.